



Antwort zum Postulat

**des Synodalen Hans Ulrich Germann und 10 Mitunterzeichnende;
Religionsgesetzgebung; Beschluss**

Antrag:

Der Synodalrat beantragt der Synode das Postulat abzulehnen.

Begründung

I. Religionsrechtliche Ausgangslage

1. Staat: neutraler Hüter der religiösen Toleranz

Die alte reformatorische Einsicht, dass der Einzelne zugleich Bürger und Christ sei (*idem civis et christianus*), gilt im Kern noch heute. Denn Kirche und Staat «haben verschiedenste Berührungspunkte, und beide Institutionen befassen sich mit dem gleichen Adressaten»¹: Dem einzelnen Menschen, um dessen Wohlergehen es geht. Längst aber lässt sich diese Feststellung nicht nur auf Kirchen begrenzen: Im Zuge der Migrationsbewegungen und des gesellschaftlichen Trends zu religiöser Pluralisierung sowie Individualisierung² sind «neue Religionsgemeinschaften» bei uns heimisch geworden. Damit der moderne Rechtsstaat die Heimstätte aller Bürgerinnen und Bürger bleiben kann, berücksichtigt er die «in einer pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen unparteiisch und gleichmässig»³ – er verhält sich also in religiösen Belangen neutral. Der Staat ist vom Hüter der Christenheit zum Hüter der Toleranz geworden, im Dienste des religiösen Friedens.⁴ Die Freiheit und Rechte *aller* Menschen werden vom Staat geschützt.

Die geschilderte Neutralitätsverpflichtung des Staates wird als eine der bedeutendsten (konstitutionellen) Ausprägungen der Religionsfreiheit betrachtet. In absoluter Weise gilt sie indes nicht.⁵ Es ist dem Staat durchaus möglich, in einem Erlass die spirituelle Dimen-

¹ CHRISTINA SCHMID-TSCHIRREN, Von der Säkularisation zur Separation, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 1.

² Vgl. DANIEL KOSCH, Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz, in: Jusletter 7. Juli 2014, S. 8.

³ Z.B. BGE 118 Ia 46 (E. 4a/ee, S. 58).

⁴ BGE 123 I 296 (E. 4b/bb, S. 309).

⁵ Z.B. BGE 129 I 74 (E. 4.1, S. 76).

sion der Menschen und deren Wert für die Gemeinschaft wertschätzend zu erwähnen und dem Beitrag der Religionsgemeinschaften zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur Weitergabe grundlegender Werte Rechnung zu tragen.⁶ Drückt der Staat Wertschätzung aus, so gilt sie allem Religiösen mit positiver gesellschaftlicher Relevanz – und ist in diesem Sinne offen gegenüber allen Religionsgemeinschaften.⁷

2. Kirche: Engagiert zugunsten anderer Religionen

Die religiöse Offenheit ist auch für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn leitender Gedanke: Biblisch auf das Judentum verwiesen,⁸ weiss sich unsere Kirche *«über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden. Sie sucht daher mit Menschen anderen Religionen den Dialog und die Begegnung auf verschiedenen Ebenen.»*⁹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezeugen die Bedeutung des Wort Gottes für das öffentliche Leben, wenn sie sich für ein Zusammenleben der Menschen in gegenseitiger Achtung und Anteilnahme einbringen.¹⁰ In Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages setzen sie sich auch dafür ein, *«dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.»*¹¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wollen somit zur Verwirklichung der Freiheitsrechte beitragen. Mit ihren eigenen freiheitlichen Erfahrungen können sie sich in einem weiteren Rahmen als *«Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in Gesellschaft und Politik am konkreten Ort und in der konkreten Zeit»*¹² einbringen.

Allerdings: Auch nach kirchlicher Auffassung gilt die Religionsfreiheit nicht grenzenlos, sondern nur *«im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung»*. Das friedliche Zusammenleben ist ohne Konsens über die grundlegenden Werte – der immer wieder neu erarbeitet und weiterentwickelt werden muss – nicht denkbar. Als Reformierte ist uns die einigende Kraft verbindlicher Grundlagen durchaus bekannt: Bei aller Bekenntnisfreiheit sind doch Wesen und Auftrag der Kirche verbindlich¹³ in den ersten beiden Artikeln der Kirchenverfassung umschrieben.¹⁴

⁶ Vgl. Art. 97 Abs. 1 KV/NE und Art. 169 KV/VD.

⁷ ADRIAN LORETAN/QUIRIN WEBER/ALEXANDER H. E. MORAWA, Freiheit und Religion. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Zürich/Berlin/Münster 2014, S. 47. So hat der Kanton Basel-Stadt – der ein offenes Anerkennungssystem kennt – nicht nur die Christengemeinschaft und die Alewiten, sondern auch die Neuapostolische Kirche staatlich anerkannt.

⁸ Art. 154a Abs. 2 Kirchenordnung.

⁹ Art. 154a Abs. 1 Kirchenordnung.

¹⁰ Art. 155 Abs. 2 und Abs. 4 Kirchenordnung.

¹¹ Art. 154a Abs. 3 Kirchenordnung.

¹² MARKUS SAHLI, Zum Verhältnis Kirchen-Staat nach evangelisch-reformiertem Verständnis, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht. Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 827 ff., S. 833.

¹³ Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 lit. d Kirchenverfassung.

¹⁴ Art. 1 *Wesen und geschichtliche Grundlage der Kirche*

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche.

² Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie nach bestem Wissen und Gewissen unter der Leitung des Heiligen Geistes erforscht.

³ Sie weiss sich berufen zum Glauben an Gottes rettende Gnade, zum Dienst der Liebe und zu der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes.

⁴ Ihre geschichtliche Grundlage sind der Reformationserlass vom 7. Februar 1528, die zehn Schlussreden der Berner Disputation und der Berner Synodus von 1532.

Art. 2 *Auftrag der Kirche*

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

² Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.

3. Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im gegenseitigen Interesse

Dem religiös neutralen Staat bleibt es verwehrt, sich zum Ursprung und zur Bestimmung des menschlichen Lebens zu äussern; er kann nur (aber immerhin) die gesellschaftliche Dimension des Religiösen (an-)erkennen. Die Religionsgemeinschaften sind für ihn indes von vitaler gesellschaftlicher Bedeutung, sind sie doch «für die Seelsorge als konkretem Dienst am Menschen verantwortlich, nehmen am öffentlichen Dialog teil und leisten ihren besonderen Beitrag für den Frieden unter den Menschen und zwischen Völkern und Nationen»¹⁵. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits sind interessiert an einer Rechtsordnung, die ihnen die Freiheit der religiösen Betätigung gewährleistet und das Wohlergehen der Menschen in ihrem Sinn befördert. Staat und Religionsgemeinschaften stehen deshalb auch in der postmodernen Gesellschaft miteinander im Gespräch. Eine solide Partnerschaft ist aber lediglich auf dem rechtstaatlichen Fundament möglich: die religiöse Toleranz des Staates darf ebenso wenig in Frage gestellt sein wie die universale Bedeutung der Religionsfreiheit und der übrigen Grundrechte. Staat und Religionsgemeinschaften treten so gemeinsam für die Achtung der Menschenwürde ein.

Eine «aktive Religionspolitik»¹⁶ des Staates muss sich in diesem rechtsstaatlichen Rahmen bewegen. Sie «ehrt» die Religionsgemeinschaften für eine Leistung, auf die der Staat angewiesen ist, die er jedoch nicht aus sich selbst hervorbringen kann.¹⁷ In diesem Kontext scheinen die Postulanten vom Kanton Bern den Erlass eines «Religionsgesetzes» zu erwarten, zu welchem die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Grundlagen erarbeiten sollen.

II. Zu einem «Religionsgesetz»

Gemäss den Vorstellungen der Postulanten soll sich das kantonale «Religionsgesetz» zur Präsenz von Religion in der Öffentlichkeit äussern (Ziff. 1). Des Weiteren schlagen sie Bestimmungen zur Organisation, zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften (Ziff. 2) sowie zur Finanzierung (Ziff. 3) vor.

1. Religionsausübung und Präsenz von Religion in der Öffentlichkeit

Die Religionsfreiheit bildet «*Mass und Ziel*»¹⁸ des kantonalen Religionsverfassungsrechts. Der Schutzbereich dieses Freiheitsrechts erfasst u.a. die Äusserung und die Betätigung religiöser Überzeugungen, ob alleine oder in der Gemeinschaft.¹⁹ Geschützt wird ebenfalls die öffentliche Religionsausübung; die Religionsfreiheit ist insofern eine Spezialnorm der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Medienfreiheit.²⁰ Angesichts dieser weitreichenden Gewährleistung dürfte sich die Frage stellen, inwiefern ein kantonales «Religionsgesetz» einen substantiellen Beitrag zugunsten der Freiheit der Religionsausübung

³ Sie ruft ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche.

⁴ Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

¹⁵ LORETAN/WEBER/MORAWA, a.a.O., S. 10, 149.

¹⁶ LORETAN/WEBER/MORAWA, a.a.O., S. 23, 150; zu den «religionspolitischen Optionen des Staates» vgl. ROLF SCHIEDER, Sind Religionen gefährlich? Religionspolitische Perspektiven für das 21. Jahrhundert, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 266 ff.

¹⁷ ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Staat. Gesellschaft. Freiheit, Frankfurt a.M. 1976, S. 60.

¹⁸ UELI FRIEDERICH, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Bern 1993, S. 305

¹⁹ Vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rn. 408 ff.

²⁰ HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rn. 408.

und der öffentlichen religiösen Präsenz zu leisten vermag. Wenn das Bundesgericht beispielsweise das christliche Kreuz an den Schulen oder den islamischen Schleier der Primarschullehrerin als Eingriff in die (auch) bundesrechtlich und international gewährleistete Religionsfreiheit betrachtet, vermag eine anderslautende kantonale Regelung dagegen nicht anzukommen. Ein «Religionsgesetz» könnte sogar dazu führen, dass bei religiösen Themen vermehrt in Freiheitsrechte eingegriffen wird: Schwerere Eingriffe bedürfen einer formellen gesetzlichen Grundlage,²¹ die dem Staat mit dem «Religionsgesetz» allgemein zur Verfügung stünde. Hiervon würden nicht zuletzt die Angehörigen von neu ansässigen Religionsgemeinschaften betroffen sein. Ob ein «Religionsgesetz» dem Anliegen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entsprechen könnte, zur Verwirklichung der Freiheitsrechte beizutragen, steht deshalb nicht von vornherein fest.

2. Organisation und staatliche Anerkennung

Soweit Religionsgemeinschaften nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, richtet sich ihre Organisation nach den Bestimmungen des *Bundeszivilrechts*. Sie sind dann beispielsweise als Verein oder als Stiftung gemäss den Regelungen des Zivilrechts²² organisiert. Für ergänzende *kantonale* rechtliche Regelungen besteht in diesem Fall kein Raum. Wenn also ein bernisches «Religionsgesetz» organisationsrechtliche Regelungen enthalten soll, stehen hierbei öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften im Mittelpunkt.

a) Öffentlich-rechtliche Anerkennung

Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung wird eine Religionsgemeinschaft zu einer Person des öffentlichen Rechts. Wiewohl im Kern ein schlichter Organisationsakt, dürfte ihre hauptsächliche Wirkung in der «*besonderen Wertschätzung*»²³ bestehen, die der Staat gegenüber der anerkannten Religionsgemeinschaft ausdrückt. Ihr wird dadurch von offizieller Seite gewissermassen ein gesellschaftliches «*Gütesiegel*»²⁴ verliehen. Damit verbunden ist ein ganzes «*Bündel von Rechten und Pflichten*»²⁵, dessen Ausgestaltung in die Kirchenhoheit der Stände fällt.²⁶ Ebenfalls eine Angelegenheit der Kantone ist es, allfällige Anerkennungsvoraussetzungen²⁷ zu formulieren, namentlich wenn die Kantonsverfassung – wie im Kanton Bern²⁸ – die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vorsieht. Völlig frei ist der Kanton dabei aber nicht, müssen doch die Kriterien der Anerkennung mit den Freiheitsrechten vereinbar sein, insbesondere mit der Religionsfreiheit. Daraus leitet sich zwar kein eigentlicher Anerkennungsanspruch zugunsten weiterer,

²¹ Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung.

²² Art. 60 ff. bzw. Art. 80 ff. Zivilgesetzbuch.

²³ RUEDI REICH, Überlegungen aus evangelisch-reformierter Sicht, in: René Pahud de Mortanges/Gregor A. Rutz/Christoph Winzeler (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg i.Ue. 2000, S. 105 ff., S. 107.

²⁴ Vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Zusammenfassung und Folgerung, in: René Pahud de Mortanges/Gregor A. Rutz/Christoph Winzeler (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg i.Ue. 2000, S. 201 ff., S. 205; RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, in: Christoph Bochinger (Hrsg.), Religionen, Staat und Gesellschaft, Zürich 2012 (zit. PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung), S. 145 ff., S. 162.

²⁵ RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Zur Anerkennung und Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften, in: SJKR/ASDE 2003 (Beiheft 4), S. 49 ff., S. 55; vgl. auch LIZ FISCHLI-GIESSER, Die öffentlich-rechtliche Stellung «anderer Religionsgemeinschaften», in: Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche-Staat im Umbruch, Zürich 1995, S. 160.

²⁶ Vgl. Art. 72 Abs. 1 Bundesverfassung; vgl. auch Art. 3 Bundesverfassung.

²⁷ In der Rechtslehre werden namentlich die folgenden Anerkennungsbedingungen diskutiert: Respekt vor der staatlichen Rechtsordnung (inkl. Religionsfreiheit); demokratische, auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete und finanziell transparente Organisation; Mindestwirkungszeit und Mindestanzahl Mitglieder; kulturelle und soziale Wirksamkeit (LORETAN/WEBER/MORAWA, a.a.O., S. 5, 26, 69, 150 f.; CHRISTIAN R. TAPPENBECK/RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Freiburg i.Ue. 2005, S. 9 ff.).

²⁸ Art. 126 Abs. 2 Kantonsverfassung. Demnach können weitere Religionsgemeinschaften «öffentlichrechtlich anerkannt» werden; die bloss «öffentliche Anerkennung» (keine Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit) ist gemäss dem Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung im Kanton Bern indes nicht vorgesehen (vgl. PETER SALADIN/LIZ FISCHLI-GIESSER, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Walter Kälin/Urs Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern u.a. 1995, S. 211 ff., S. 216).

christlicher oder nicht-christlicher²⁹ Religionsgemeinschaften ab.³⁰ Je stärker aber die religiöse Pluralität der Gesellschaft voranschreitet, desto dringender dürfte ein differenziertes Anerkennungssystem werden, das nebst den traditionellen Landeskirchen weitere Religionsgemeinschaften – allenfalls auf einer tiefer liegenden Anerkennungsstufe – in das öffentliche Recht einbindet. Diese werden zudem mit der Anerkennung öffentlich besser wahrnehmbar und haben die Möglichkeit, an demokratischen Strukturen und Abläufen zu partizipieren. Die Alternative könnte auf die Dauer verhängnisvoll sein: Eine soziale und religiöse Ghettoisierung und das Entstehen von Parallelgesellschaften, die häufig zum Nährboden fundamentalistischer Tendenzen werden. Die in der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann deshalb auf Dauer nicht toter Buchstabe bleiben.³¹ Von entscheidender Bedeutung ist aber der Zeitpunkt, welcher für die Ausdehnung des Anerkennungssystems gewählt wird: Die Integration der betreffenden Religionsgemeinschaften gilt als Vorstufe der Anerkennung.

b) Vorstufe der Anerkennung: Integration

Um weitere Religionsgemeinschaften anerkennen zu können, ist ein Gesetz erforderlich, das «*die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen*»³² einer Anerkennung regelt. Im Kanton Bern scheiterte der erste Entwurf eines entsprechenden Anerkennungsgesetzes am 10. Juni 1990 in der Referendumsabstimmung. In der öffentlichen Debatte «*war die Befürchtung laut geworden, das Gesetz gehe in seiner Öffnung namentlich gegenüber dem Islam zu weit*».³³ Die Grundstimmung, die hier zum Ausdruck kam, dürfte sich in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage eher noch verschärft haben.³⁴ Diese Entwicklung zeigt auf, wie zentral die Integrationsleistungen sowohl der betreffenden Religionsgemeinschaften als auch der gesamten Gesellschaft sind:³⁵

- Nur wenn von Seiten der Mehrheitsgesellschaft die politische und soziale Akzeptanz (etwa gegenüber dem Islam) noch wächst, kann eine Volksabstimmung zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung überhaupt Aussicht auf Erfolg haben. Die mediale Wahrnehmung ist häufig auf Extreme (z.B. auf den Islamischen Zentralrat Schweiz) fokussiert, während die Situation der grossen Mehrheit weltlich lebender und tolerant denkender Religionsangehörige kaum thematisiert wird. Das interreligiöse Engagement und die Bildungsarbeit der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn leisten einen wichtigen Beitrag, um eine Meinungsbildung zu ermöglichen, die Verständnis und Toleranz schafft.³⁶ Als Beispiele erwähnt seien die Ausstellung zu Musliminnen und Muslimen im Kanton Bern, Weiterbildungsveranstaltungen für kirchliches Personal oder Stellungnahmen bei Abstimmungen. Das in Zusammenarbeit mit verschiedenen säkularen und religiösen Partnern entstandene «Haus der Religionen» ist ebenfalls Ausdruck des grossen Engagements der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- Seitens gewisser Religionsgemeinschaften ist u.a. der Aufbau transparenter, demokratischer Organisationen, die Achtung der Rolle des Staates sowie die Respektierung der Religionsfreiheit anderer (einschliesslich des Rechts auf Religionswechsel) erforderlich. Nur auf diese Weise können sie als kooperationsfähig gelten, was eine zentrale Voraussetzung für die staatliche Anerkennung bildet. Bei den islamischen Verbänden sind

²⁹ SALADIN/FISCHLI-GIESSER, a.a.O., S. 216 f.

³⁰ CHRISTOPH WINZELER, Religion im demokratischen Staat, Zürich/Basel/Genf 2012 (zit. WINZELER, Religion), S. 201 f.; PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 171.

³¹ CHRISTIAN R. TAPPENBECK/RENE PAHUD DE MORTANGES, a.a.O., S. 7.

³² Art. 126 Abs. 2 Kantonsverfassung.

³³ DIETER KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 441 (Fn. 44).

³⁴ Vgl. auch Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, S. 4.

³⁵ Zur Integrationsfrage vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 147, 169, 171; vgl. hierzu auch LORETAN/WEBER/MORAWA, a.a.O., S. 65, 150.

³⁶ Vgl. PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 170.

es beispielsweise häufig strukturelle Herausforderungen, welche einer Anerkennung zur Zeit noch entgegenstehen.³⁷ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erachten es des Weiteren als wichtig, dass auf kantonaler Ebene und unter Mitbeteiligung staatlicher Akteure ein Gremium geschaffen wird, in dem sich die verschiedenen Religionsgemeinschaften bzw. ihre Vertretungen kennen lernen und anstehende Fragen besprechen und in Kooperation einer Lösung zuführen können. Erste Abklärungen z.B. für einen «Runden Tisch der Religionen» sind erfolgt.

Gemäss der Auffassung des Regierungsrats gilt es «auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes [...] bis auf weiteres»³⁸ zu verzichten. Eine allfällige Öffnung des Anerkennungswesens lasse sich nicht auf christliche Bekenntnisse beschränken. «Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass ein allgemeines Anerkennungsgesetz den politischen Prozess übersteht, würde doch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unfruchtbare Debatte ausgelöst, welche die Bemühungen zur Integration weiterer Religionsgemeinschaften beeinträchtigen würde.»³⁹ Dass eine Ausdehnung des Anerkennungsregimes zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre, lässt sich auch aus den Erfahrungen anderer Kantone ableiten.⁴⁰ Der Synodalrat hat Verständnis für diese Auffassung. Rund $\frac{3}{4}$ und somit die überwiegende Mehrheit der bernischen Bevölkerung gehört einer Landeskirche an.⁴¹ Es ist bereits aus demographischen Gründen nachvollziehbar, dass sich der Kanton Bern zuerst mit seinem Verhältnis zu den Landeskirchen befassen will, bevor er die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaft thematisiert. Es sind dem Synodalrat im Übrigen auch keine konkreten Anerkennungsbegehren bekannt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden sich aber selbstverständlich weiterhin für die Akzeptanz anderer Religionen engagieren und ihr Expertenwissen dem Staat und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

c) Integration unterhalb der Anerkennungsschwelle

Das Anerkennungsregime gilt als Kern einer aktiven, auf Integration⁴² angelegten Religionspolitik. Darob geht gerne vergessen, dass sich im Alltag der Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen eine Vielzahl von praktischen Fragen stellen, die unabhängig von einer staatlichen Anerkennung gelöst werden können.⁴³ Als Beispiele seien erwähnt: der glaubensorientierte Unterricht; die Möglichkeit zur universitären Ausbildung der Geistlichen, Seelsorgenden und Religionslehrkräfte; die Seelsorge in Spitälern, Heimen und Gefängnissen; der Aufbau religiöser Infrastrukturen oder die Errichtung besonderer Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen.⁴⁴ Ein allgemeines «Religionsgesetz» könnte hierzu aber kaum Antworten geben. Häufig ist bei der Bewältigung der praktischen Herausforderungen eine «fallweise Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen»⁴⁵ erforderlich, was dafür spricht, die Lösungen vornehmlich im Rahmen der spezifischen Schul-, Universitäts-, Spital-, Strafvollzugs- oder Baugesetzgebung zu suchen. Gefordert ist eine «pragmatische

³⁷ Vgl. hierzu LORETAN/WEBER/MORAWA, a.a.O., S. 66 f., 151. S sind nur etwa 15 bis 20 Prozent der Musliminnen und Muslime überhaupt in Vereinen organisiert

³⁸ Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, S. 22 (Leitsatz 8).

³⁹ Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, S. 17.

⁴⁰ So scheiterte in Zürich vor einigen Jahren ein Anerkennungsgesetz in der Volksabstimmung, und in Luzern wurde letzten Sommer eine Motion abgelehnt, die einen Erlass zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften forderte. Vgl. auch den Beitrag von SIMON HEHLI, Steiniger Weg zur Anerkennung der Muslime, in: NZZ vom 28. Januar 2015/Nr. 22, S. 9.

⁴¹ RUDOLF MUGGLI/MICHAEL MARTI, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern (Bericht «Advocate/Ecoplan»), Bern 2014, Rn. 302 f.

⁴² PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 162.

⁴³ Typische Rechtswirkungen aus der öffentlich-rechtlichen Anerkennung werden heute z.T. auch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zugestanden; in diesem Sinne lässt sich eine «Entkoppelung» (PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 157) beobachten.

⁴⁴ PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 154 ff., 162 ff.

⁴⁵ WINZELER, Religion, S. 195.

Lösungssuche»⁴⁶, damit die Angehörigen weiterer Religionsgemeinschaften ihre alltäglichen Herausforderungen einfacher bewältigen können. Hierzu leisten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen engagierten Beitrag. So hat der mit der interreligiösen Thematik befasste Bereich «OeME-Migration» verschiedene Publikationen erarbeitet (z.B. Broschüren «Begegnung und Dialog der Religionen» und «Dialog des Lebens»; Handreichungen für die Trauung von christlich-muslimischen Paaren und für christlich-muslimische Trauerfälle; Text «Menschenrecht Religionsfreiheit»; Faltblatt zum Thema «Bauprojekte anderer Religionen und Konfessionen in der Gemeinde»; vgl. auch die Informationen der Gemeinschaft Christen-Muslime [GCM] zu den Lebensbereichen «Muslime im Spital», «Eine Familie - zwei Religionen», «Muslimische Kinder in Schweizer Schulen und Kindergärten»). Die von den Postulanten geforderte «Grundlagenarbeit» wird in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bereits seit Jahrzehnten laufend geleistet. In der Praxis überaus bedeutsam ist auch die praktische Beratung und Unterstützung von Religionsgemeinschaften, z.B. beim Aufbau von eigenen Vereinsstrukturen oder bei den Beziehungen zu Behörden. Das grosse interreligiöse Engagement unserer Kirche bestätigt die These des empirischen Religionsforschers Prof. STEFAN HUBER, wonach die Landeskirchen mit ihrer aufgeklärten Religiosität einen besonderen Beitrag gegen fundamentalistische Engführungen leisten – was letztlich dem Gemeinwohl zu Gute kommt. Zudem sei daran erinnert, dass sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Volkskirche verstehen, deren Dienstleistungen der gesamten Bevölkerung – unabhängig von der Religionszugehörigkeit – offen stehen.

3. Finanzierung

Die Postulanten sind der Auffassung, dass ein «Religionsgesetz» auch die Finanzierung der Religionsgemeinschaften behandeln könnte. Hierfür spricht, dass im geltenden Kirchengesetz die historischen Rechtsansprüche gewährleistet sind (ausführlich hierzu: Bericht Verhältnis Kirche - Staat, Antwort auf das Postulat der Synodalen HANS ULRICH GERMANN und BARBARA SCHMUTZ [Wintersynode 2014, Tr. 2], Ziff. III).⁴⁷ Zusätzlich zu diesen Ansprüchen könnte der Kanton im Lichte der modernen Kultur- und Sozialstaatlichkeit jene Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften unterstützen, die von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind. Es wäre sodann denkbar, die Verwendung der Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen an bestimmte (nichtkulturelle) Zwecke zu binden, wie dies schon heute in unserer Kirchenordnung empfohlen wird.⁴⁸ Aus dem Ertrag der erwähnten Steuern leisten die Landeskirchen überdies freiwillig einen Beitrag an die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinde des Kantons Bern, welcher der Besoldung des Rabbiners dient.⁴⁹ Zusammen mit den anderen Landeskirchen übernehmen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch hier bereits interreligiöse Verantwortung.

Einige Autoren wollen es freilich nicht bei einer behutsamen Weiterentwicklung bewenden lassen, sondern sprechen einer weitreichenden Systemänderung das Wort. So vertritt der im Postulat zitierte DANIEL KOSCH zusammen mit dem Freiburger Rechtsprofessor RENÉ PAHUD DE MORTANGES,⁵⁰ es sei bei den Steuern juristischer Personen der Verteilmodus dahingehend zu ändern, dass auch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften «für ihre Leistungen im Interesse der Allgemeinheit daran partizipieren»⁵¹ können. MICHAEL MARTI

⁴⁶ PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 165, vgl. auch S. 170.

⁴⁷ Art. 54 Abs. 2 Kirchengesetz.

⁴⁸ Art. 90 Abs. 3 Kirchenordnung.

⁴⁹ Vgl. Vereinbarung betreffend eines Beitrags der drei Landeskirchen an die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern vom 1. Juli 1997 (KES 94.010); vgl. auch WINZELER, Religion, S. 199.

⁵⁰ KOSCH, a.a.O., S. 19.

⁵¹ PAHUD DE MORTANGES, a.a.O., S. 172, vgl. auch S. 159 f.

und RUDOLF MUGGLI stellen in ihrem Bericht⁵² ein Modell (mittlere Entflechtung) vor, bei welchem die bisherigen Kirchensteuern juristischer Personen nicht mehr den Landeskirchen zufließen, sondern für die Finanzierung der Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften verwendet werden. Andere Stimmen fordern die Einführung einer Mandatssteuer, wie sie in Italien anzutreffen ist: Demnach müssten alle Steuerpflichtigen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit einen bestimmten Anteil der Einkommenssteuer entrichten, könnten aber die Empfängerin aus dem Kreis des Staats und jener Religionsgemeinschaften, die mit ihm einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, frei wählen.⁵³

In einer Zeit, in der viele Kirchgemeinden schmerzhaft Einschnitte bei der kantonalen Pfarrstellendotierung zu verkraften haben, sollten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stabilisierend wirken und nicht von sich aus Unsicherheiten schüren. Der Synodalrat wird sich auch weiterhin gegenüber dem Staat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag unter möglichst optimalen Bedingungen leisten können.

III. Ergebnis

Die Verhältnisbestimmung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften weist im Kanton Bern eine vielschichtige Tradition auf.⁵⁴ Veränderungen müssen deshalb mit Sorgfalt angegangen werden. Auch das direktdemokratische System zwingt dazu, «*bei der Thematisierung politischer Anliegen religiöser Minderheiten langsam und äusserst vorsichtig vorzugehen*»⁵⁵. Auch wenn die Postulanten in einem kantonalen «Religionsgesetz» ein geeignetes Instrument der staatlichen Religionspolitik sehen, ist der Synodalrat der Auffassung, dass hierzu zum heutigen Zeitpunkt kein «Grundlagenbericht» erarbeitet werden sollte:

- Es besteht die Gefahr, dass ein «Religionsgesetz» als allgemeine Rechtsgrundlage für vermehrte Grundrechtseingriffe dienen könnte, was im Widerspruch zum Anliegen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stünde, sich für die Verwirklichung der Freiheitsrechte einzusetzen (Kap. II.1). Im Alltag der Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen stellen sich zudem eine Vielzahl von praktischen Fragen, die nicht primär in einem allgemeinen «Religionsgesetz», sondern innerhalb der jeweiligen spezifischen Erlasse zu beantworten sind (Kap. II.2.c).
- In inhaltlicher Hinsicht wäre es zwar begrüssenswert, wenn das bernische Religionsverfassungsrecht ein differenziertes, offenes Anerkennungssystem kennen würde. Eine Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften setzt jedoch Zwischenschritte in der Integration voraus, beispielsweise im «Haus der Religionen» oder in einem kantonalen Gremium. Auch nach der Auffassung des Regierungsrates ist es daher verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Anerkennungen vorzusehen: Zum einen fehlt es beispielsweise islamischen Religionsgemeinschaften häufig an jenen Strukturen, welche für die Kooperationsfähigkeit erforderlich sind. Zum andern dürfte sich in einer Volksabstimmung bei der Anerkennungsfrage noch keine Mehrheit finden lassen (Kap. II.2.a/b).
- Die vielfältigen Finanzierungsmodelle, welche zur Debatte stehen, gefährden die Berechenbarkeit der Finanzierung der Landeskirchen in einer für Kirchgemeinden finanziell herausforderungsreichen Zeit (Kap. II.3).

⁵² MUGGLI/MARTI, a.a.O., Rn. 903, 906.

⁵³ CHRISTOPH WINZELER, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, S. 156.

⁵⁴ Vgl. CHRISTINA SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 1.

⁵⁵ PAHUD DE MORTANGES, religiöse Pluralisierung, S. 169.

Der Regierungsrat befürwortet bekanntlich eine Totalrevision des Kirchengesetzes.⁵⁶ Aufgrund der Systematik der Kantonsverfassung, die zwischen «Landeskirchen» einerseits und «Israelitischen Gemeinden und anderen Religionsgemeinschaften» andererseits unterscheidet,⁵⁷ kann die interreligiöse Perspektive nicht ohne Weiteres in ein Kirchengesetz eingebracht werden. Dieser Erlass lässt sich deshalb nicht leichthin zu einem «Religionsgesetz» erweitern, wie dies die Postulanten wünschen. Zudem sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bereits intensiv mit der laufenden Debatte zum Verhältnis «Kirche-Staat» befasst. Dieses Engagement würde geschwächt, wenn die gesamtkirchlichen Dienste einen «Grundlagenbericht» erarbeiten müssten. Der Synodalrat geht davon aus, dass für die Erstellung eines solchen Berichts mehrere Stellen einzusetzen wären. Die mit der Thematik befassten Organisationseinheiten der gesamtkirchlichen Dienste sind aber bereits einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, so dass eine Überweisung des Postulates eine Beeinträchtigung der Interessensvertretung gegenüber dem Staat zur Folge hätte. Dies wäre umso bedauerlicher, als die praktische Relevanz des von den Postulanten geforderten «Grundlagenberichts» völlig offen ist. Weder ist seitens des Staates noch seitens von Religionsgemeinschaften ein «Religionsgesetz» in Diskussion. Wird im Kanton Bern ein «Religionsgesetz» nicht befürwortet, so ist der «Grundlagenbericht» von vornherein ohne jede Bedeutung. Doch selbst wenn der Staat die Erarbeitung eines «Religionsgesetzes» an die Hand nehmen würde, ist keineswegs sicher, ob er auf einen kirchlichen «Grundlagenbericht» Bezug nehmen würde. Immerhin verfügt der Kanton mit dem Bericht «Ad!voacte/Ecoplan» bereits über eine umfassende Bestandesaufnahme und Analyse.

Aus diesen Gründen bittet der Synodalrat die Synode, das Postulat nicht zu überweisen.

Der Synodalrat

⁵⁶ Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, S. 22 (Leitsatz 1).

⁵⁷ Vgl. Kap. 8.1 und Kap. 8.2 KV/BE.